

Verordnungen

Verordnung des Landratsamtes Mittweida

zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes (LSG) »Striegistler«

Vom 07.12.2000

Aufgrund von § 19 und § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 i. V. m. § 48 Abs. 2 Nr. 1 des Schsischen Gesetzes ber Naturschutz und Landschaftspflege (Schsisches Naturschutzgesetz - Schs-NatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1994 (SchsGVBl. S. 1601, ber. 1995, S. 106), gendert durch Gesetz vom 18. Mrz 1999 (GVBl. S. 85) i. V. m. der Festlegung der Zustndigkeit durch das Regierungsprsidium Chemnitz vom 14.06.1999 hat der Kreistag des Landkreises Mittweida mit Beschluss vom 06.12.2000 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Festsetzung als Schutzgebiet

Die in § 2 nher bezeichnete Flche auf dem Gebiet der Gemeinden Tiefenbach, Striegistl, Rossau und der Stadt Hainichen im Landkreis Mittweida und der Stadt Siebenlehn, den Gemeinden Frankenstein, Groschirma und Oberschona im Landkreis Freiberg wird als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt. Das Landschaftsschutzgebiet fhrt die Bezeichnung »Striegistler«.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Gre von ca. 7000 Hektar.

(2) Der Grenzverlauf des Schutzgebietes lsst sich grob wie folgt beschreiben:

Von Norden beginnend gegen den Uhrzeigersinn:

Kreuzung der Strae (S 36) von Eitzdorf nach Reichenbach mit der Striegis; Feldweg nrdlich von Naundorf bis zur Ortsverbindungsstrae nrdlich von Naundorf; am sdlichen Ortsrand von Naundorf bis zur Gemarkungsgrenze; entlang der Grenze bis zur B169; B169 nach Sden bis Ortseingang Greifendorf; am nrdlichen Ortsrand entlang bis zum Ortsausgang; nach Sdosten bis Dittersdorf, Strae nach Arnsdorf; stlicher Ortsrand, zwischen B 169 und Kleiner Striegis nach Schlegel; Bahnlinie nach Sden bis zur BAB 4, Kreuzung BAB 4 - B169; berhalb der Kleinen Striegis bis Crumbach; Eisenbahnbrcke; Ortsrand von Ottendorf im Norden; Osten und Sden, im leichten Bogen stlich von Hainichen (S 201); bis Ortseingang Cunnersdorf; nrdstlicher Ortsrand von Cunnersdorf; Weg nach Schneiderhuser; in der halben Entfernung im rechten Winkel nach Sdosten; bis Weg Cunnersdorf - Eulendorf (K 8206); Weg entlang nach Nordosten bis zur Strae, Strae nach Bockendorf (S 205) bis Ortsausgang; etwa im rechten Winkel zur Strae nach Nordwesten nach Ziegerhuser; Strae nach Mobendorf (K 8208); Strae nach Riechberg; stliche Grenze von Riechberg; ber den Lerchenberg bis zu den

sdstlichen Husern von Bockendorf; in gerader Linie auf den Krnerberg zu, bis zur Strae zur Schferei; Strae entlang zur Schferei; Strae nach Wingendorf am nordwestlichen und sdstlichen Ortsrand vorbei; in gerader Linie weiter bis zur Strae nach Frankenstein.

Am Ortseingang von Frankenstein nach Osten entlang der nrdlichen Bebauungsgrenze bis zum Ortsausgang; entlang der Strae nach Osten; bis Einmndung der Strae stlich des Kemnitzbachtals; Strae nach Norden; Schulweg Richtung Wegfarth bis zum Hhenpunkt 409,9 m; Knickpunkt der Strae Wingendorf - Wegfarth; nach Norden bis zur Striegis; nrdlich der Striegis zur Strae nach Langheinersdorf (K 7771); entlang der Strae nach Norden bis zum Abzweig nach Brunsdorf; Strae nach Brunsdorf; am Ortseingang nach Sdwesten bis zur Striegis, am nrdlichen Ortsrand entlang; Strae nach Langheinersdorf; bis Ortsrand, nach Westen entlang des Ortsrandes bis zum Ortsausgang, von da im Nordosten zurck zum nrdlichen Ortsrand, am nrdlichen Ortsrand nach Osten bis zum Friedhof, Feldweg nach Norden (Bergstrae) bis zum Hhenpunkt 337,9 m, dem Wald-/Feldweg folgend zunchst nach Westen danach nach Norden bis zum Ortseingang Seifersdorf; am sdlichen Ortsrand bis zum Ortsausgang im Westen, und zurck im Norden bis zur Strae nach Reichenbach, am Straenknick (Hhe 333,1 m); Strae entlang nach Reichenbach; Ortseingang; nach Westen am Ortsrand entlang bis zum Ende des Ortes; nach Osten, Strae/Weg Richtung Waldhuser; nach Norden bis zur Grenze von Jagen 31/32; Waldweg zwischen Jagen 31/32 und 23/24 bis zur Autobahn BAB 4; BAB 4 bis Ausfahrt Berbersdorf Nordseite; Strae nach Berbersdorf (K 8210); am sdlichen danach am nrdlichen Ortsrand entlang, Strae nach Eitzdorf (K 8215) bis vor die Kurve nach Westen; hier rechtwinklig zur Strae nach Osten bis kurz vor die Gemarkungsgrenze; rechtwinklig nach Norden bis zur Gemarkungsgrenze Eitzdorf; nach Westen rechtwinklig auf die Strae nach Eitzdorf; Strae nach Norden (K 8215) bis zur Kreuzung mit Zufluss zum Tiefenbach (Hhe 305,4 m), entlang der Oberhangkanten des Tiefenbachs bis zur Bahnlinie in Bhrigen; Strae nach Eitzdorf (S 34) bis die Gemarkungsgrenze in westliche Richtung verluft; Gemarkungsgrenze bis zum Knick nach Norden; vom Knickpunkt zur Brcke der Strae (S 35) von Eitzdorf nach Rowein ber den Striegiszufluss; Strae nach Rowein bis zum Ausgangspunkt.

(3) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer bersichtskarte des Landratsamtes Mittweida vom 07.12.2000 im Mastab 1 : 25.000 (Stand Mai 2000) und in zwei bersichtskarten (Blatt Nordteil und Blatt Sdteil) des Landratsamtes Mittweida vom 07.12.2000 im Mastab 1 : 10.000 (Stand Mai 2000) grn dargestellt.

Der genaue Grenzverlauf ist in 25 Flurkarten des Landratsamtes Mittweida vom 07.12.2000 im Mastab 1 : 5.000 (Stand Mai 2000) grn eingetragen. Magebend fr den Grenzverlauf der ueren Grenzen ist die Linienauenante und fr den Grenzverlauf der inneren Grenzen die Strichmitte der jeweiligen Grenzsignatur. Im Zweifelsfall ist der in der Karte mit dem grten Mastab dargestellte Grenzverlauf mageblich.

Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.

(4) Die Verordnung mit Karten wird beim Landratsamt Mittweida und in Zweitausfertigung beim Landratsamt Freiberg auf die Dauer von zwei Wochen nach Verkndung dieser Verordnung im jeweiligen Amts- und Mitteilungsblatt der Landkreise Mittweida und Freiberg zur kostenlosen Einsicht durch jedermann whrend der Dienststunden ffentlich ausgelegt.

(5) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist beim Landratsamt Mittweida in Mittweida und in Zweitausfertigung beim Landratsamt Freiberg in Freiberg zur kostenlosen Einsicht durch jedermann whrend der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Gebietscharakter und Schutzzweck

(1) Der Landschaftsraum des Gebietes wird geprgt von offenen Talauen der Groen und Kleinen Striegis mit ihren Zuflssen, den angrenzenden bewaldeten Hanglagen sowie Offenland auf Hochflchen und schwach geneigten Hanglagen mit Acker und Grnland. Die Grundstruktur wird durch eine Vielzahl einzelner und im Gesamtgebiet verteilt vorkommender Landschaftselemente mit besonderer Bedeutung fr das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion bereichert, wie z.B. Gehlze in der freien Landschaft und an den Ortsrndern (Einzelbume, Gehlzgruppen, Hecken, Baumreihen und Alleen, Streuobstwiesen) sowie offene Felsbildungen. Das Vorhandensein von Offenland und geschlossenen Waldbereichen mit kleinrumigem Wechsel auf ebenen und geneigten Flchen fhrt zu einem abwechslungsreichen und reizvollen Landschaftsbild.

Die Naturlandschaft ist vielfltig ausgeprgt und beinhaltet zahlreiche fr das Landschaftsbild, den Biotop- und Artenschutz und die Erholungsfunktion besonders bedeutsame Biotope wie z.B. naturnahe Fluss- und Bachlufe, Nass- und Feuchtwiesen, extensiv genutztes Grnland, naturnahe Wlder und offene Felsbildungen. Die besondere Bedeutung des Gebietes fr die Erholung ergibt sich aus der reichhaltigen Ausstattung des Gesamtgebietes mit erholungswirksamen Landschaftselementen (z.B. Wechsel von Fluss- und Bachlufen, Offenland und Waldflchen), historischen Kultur- und Siedlungselementen (z.B. Bergbauzeugnisse, Mhlen, Brcken, Hohlwege, Walddufenstruk-

turen), geologischen Bildungen (z.B. Felspartien, Steinbrüche, Aufschlüsse), einem umfassenden Wanderwegenetz und zahlreichen Aussichtspunkten.

(2) Schutzzweck ist:

Die Erhaltung und Entwicklung der Täler der Großen und der Kleinen Striegis und ihrer Zuflüsse mit angrenzenden Wald- und Offenlandflächen sowie historisch gewachsener Ortslagen;

1. zur Erhaltung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes,
2. zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
3. wegen seiner besonderen Bedeutung für die Erholung.

(3) Schutzzweck ist insbesondere:

1. die Erhaltung und die Förderung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes in seiner vorhandenen, historisch gewachsenen Ausprägung sowie Verteilung unterschiedlicher Landschaftsbildkomplexe wie zum Beispiel:

- Talböden mit Auen und bewaldeten Hängen;
- Wald unterschiedlicher Größe und Ausprägung;

- Offenland auf Hochflächen und schwach geneigten Hängen mit Acker und Grünland.

2. die Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter durch Sicherung und Entwicklung

- der Biotope mit sehr hoher Wertigkeit in den Talgründen entlang der Fließgewässer (wie zum Beispiel: Quellbereiche, naturnahe Bachläufe, Striegis-Altarme, Auwälder, Bruchwälder, Feuchtgrünland), auf gut besonnten Hanglagen (wie zum Beispiel thermophile Laubmischwälder, Halbtrocken- und Trockenrasen);

auf bewaldeten Schatthängen (wie zum Beispiel Laubmischwälder der Schatthänge), sowie standortgerechte Eichen-Hainbuchenwälder; Gebüsche und einige artenreiche Wiesenbereiche und Streuobstbestände in Verbund mit Wiese;

- der Biotope mit hoher Wertigkeit vorwiegend Laub- und Laubmischwälder und Mischwälder (wie Klatschwald, Zellwald, Saugarten, zusammenhängendes Waldgebiet südlich Dittersdorf) und Wälder auf schwach geneigten Hanglagen, Still- und Fließgewässer, Feldgehölze, Waldsäume, Alléen und Einzelbäume sowie extensives Grünland;

3. die Erhaltung und Entwicklung des Gesamtgebietes für eine naturverträgliche, landschaftsbezogene, stille Erholung mit der vorhandenen Naturausstattung in den Täläuen sowie Wald- und Offenlandbereichen;

4. die Erhaltung und Verbesserung der Durchgängigkeit der Großen und der Kleinen Striegis einschließlich ihrer Zuflüsse und Auenbereiche in ihrer überregional bedeutsamen Funktion und Wert für den Biotop- und Artenschutz, den Biotopverbund, das Landschaftsbild und die Erholung;

5. die Sicherung und Stärkung der Pufferfunktion für die im Landschaftsschutzgebiet befindlichen höherwertigen Schutzgebiete (wie zum Beispiel Naturschutzgebiet Asch-

bachtal, Flächennaturdenkmäler) durch landschafts- und biototypengerechte Landnutzung und Vermeidung schädigender Einflüsse auf den Naturhaushalt und die Naturausstattung dieser Schutzgebiete durch beeinträchtigende Veränderungen der Umgebung;

6. die Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung historisch gewachsener, gebietstypischer Siedlungsformen in den Ortslagen.

§ 4

Verbote

(1) In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen; insbesondere wenn dadurch:

1. das Landschaftsbild nachteilig geändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt,
2. der Naturhaushalt geschädigt, die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig gestört,

oder

3. der Naturgenuss oder der besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird.

(2) Verboten sind insbesondere:

1. Verbauung, Beseitigung sowie jegliche sonstige Handlungen, die den Natürlichkeitsgrad in oder an fließenden oder stehenden Gewässern mindern;
2. Errichtung von Sendemasten, Windkraftanlagen oder sonstigen turmartigen Bauten in landschaftsästhetischen Funktionsräumen;
3. Beseitigung von wesentlichen Landschaftsbestandteilen wie Felspartien, Alleen, Baumreihen und Einzelbäumen, Feldgehölzen, Gehölzgruppen und Hecken, Brücken, historische Mühlen und Mühlgräben

§ 5

Erlaubnisvorbehalt

(1) Handlungen, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können, bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde, deren Gebiet betroffen ist.

(2) Der Erlaubnis bedürfen insbesondere folgende Handlungen:

1. Errichtung von baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung oder die Errichtung gleichgestellten Maßnahmen wie Vorhaben nach § 29 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253, zuletzt geändert durch EV ertr. v. 31.08.1990, BGBl. II S. 889, 1122), sofern sie nicht unter Verbot stehen;
2. Anlage oder Änderung von fließenden oder stehenden Gewässern;
3. Anlage von Viehtränken im Gewässer oder im unmittelbaren Uferbereich;
4. Änderung von wesentlichen Landschaftsbestandteilen wie Felspartien, Alleen, Baumreihen und Einzelbäumen, Feldgehölzen, Gehölzgruppen und Hecken, Brücken, Mühlen und Mühlgräben;
5. Abbau, Entnahme oder Einbringen von Steinen, Kies, Sand, Lehm oder anderen Boden-

bestandteilen oder die Veränderung der Bodengestalt auf andere Weise;

6. Errichtung von Einfriedungen;
7. Verlegen oder Ändern von über- oder unterirdischen Leitungen aller Art;
8. Anlage oder Veränderung von Straßen, Wegen, Plätzen oder anderen Verkehrswegen;
9. Anbringen von Wegmarkierungen, die geeignet sind, die Erholungsnutzung räumlich zu lenken;
10. Anlage oder Veränderung von Flächen oder Anlagen für Sport und Spiel, einschließlich Motorsportanlagen;
11. Betrieb von Motorsport sowie von motorgetriebenen Schlitten;
12. Aufstellen von Wohnwagen oder Verkaufsständen und das mehrtägige Zeltten oder Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der dafür zugelassenen Plätze;
13. Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln;
14. Erstaufforstungen, Umwandlungen von Wald;
15. Kahlschlag von Wald;
16. die Anlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen;
17. Anlage von Kleingärten;
18. die wesentliche Änderung der Bodennutzung auf andere Weise (z.B. die Umwandlung von Grünland in Acker);
19. das Lagern von Gegenständen oder Abfällen, soweit sie nicht zur bestimmungsgemäßen Nutzung des Grundstücks erforderlich sind.

(3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung Wirkungen der in § 4 genannten Art nicht zur Folge hat oder solche Wirkungen durch Auflagen und Bedingungen abgewendet werden können. Sie kann mit Auflagen, unter Bedingungen, befristet und widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht wird, dass die Wirkungen der Handlungen dem Schutzzweck nur unwesentlich zuwiderlaufen.

(4) Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften erforderliche Gestattung ersetzt, wenn diese im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Naturschutzbehörde ergangen ist.

(5) Bei Handlungen des Bundes und des Landes, die nach anderen Vorschriften keiner Gestattung bedürfen, wird die Erlaubnis durch das Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Naturschutzbehörde ersetzt. Das gleiche gilt für Handlungen, die unter Leitung oder Betreuung staatlicher Behörden durchgeführt werden.

§ 6

Zulässige Handlungen

Die §§ 4 und 5 gelten nicht

1. für die Nutzung im Rahmen einer umweltgerechten Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, mit der Maßgabe, dass
 - Gülle und Düngemittel nur in Abhängigkeit von der Nährstoffversorgung des Bodens ausgebracht werden,
 - Straßengräben, Ackerraine, Gewässerschutzstreifen, Feldgehölze und Einzelbäume nicht beseitigt oder beeinträchtigt werden,

- Gewässer und Uferbereiche ausgekoppelt werden,
 - Gehölze nicht zur Weideeinzäunung benutzt werden;
2. für die ordnungsgemäße, dem Schutzzweck entsprechende Bewirtschaftung forstwirtschaftlicher Grundstücke in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
 3. für die ordnungsgemäße, dem Schutzzweck entsprechende Ausübung der Jagd;
 4. für die ordnungsgemäße, dem Schutzzweck entsprechende Ausübung des Angelsports und der Fischerei in bisheriger Art und im bisherigen Umfang;
 5. für die sonstige bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Straßen, Wege und Gewässer sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Erhaltung;
 6. für Schutzzäune an Verkehrswegen;
 7. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

§ 7

Schutz- und Pflegemaßnahmen

(1) Zum Erreichen des Schutzzwecks nach § 3 und nach Maßgabe der §§ 4 und 5 dieser Verordnung, soll das Landschaftsschutzgebiet "Striegistaler" so entwickelt werden, dass

1. die Eigenart der Landschaft mit der charakteristischen Flächenverteilung von Wald, Grünland und Acker erhalten wird,
2. die Biotopvielfalt weiter erhöht und die Biotope vernetzt werden,
3. die Erholungsnutzung gesichert sowie natur- und landschaftsverträglich gelenkt und geleitet wird.

Zum Erreichen des Schutzziels sollen insbesondere:

- landschaftsästhetisch wertvolle und für die Erholungsfunktion bedeutsame, d.h. dem Gebietscharakter und besonderen Schutzzweck dienende und mit Wanderwegen erschlossene bzw. von Wanderwegen aus einsehbare Talauen freigehalten,
- Gewässerrandstreifen erhalten,
- Waldränder bis über die Hangoberkanten erweitert,
- Waldgebiete vergrößert,
- Straßen- und Wege mit Baumreihen und Alleen bepflanzt,
- Gebüsche und sonstige Flurgehölze angelegt,
- die Qualität geringerwertiger Biotope durch Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erhöht,
- markante Blickpunkte und Sichtbeziehungen erhalten,
- historische gewachsene landschaftstypische Siedlungsstrukturen erhalten werden.

(2) Die Durchführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann Eigentümern und Nutzungsberechtigten gemäß § 15 Abs. 5 SächsNatSchG auf Antrag übertragen werden. Ansonsten ist die Durchführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zu dulden.

§ 8

Befreiung

Von den Verboten dieser Verordnung kann die Untere Naturschutzbehörde, deren Gebiet betroffen ist, nach § 53 SächsNatSchG Befreiung erteilen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer in dem Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 19 Abs. 2 SächsNatSchG in Verbindung mit § 4 dieser Verordnung Handlungen vornimmt, die geeignet sind, den Charakter des Gebietes zu verändern oder Handlungen vornimmt, die dem besonderen Schutzzweck gemäß § 3 zuwiderlaufen können;
2. entgegen § 4 (1) Nr. 1 Handlungen vornimmt, die geeignet sind, das Landschaftsbild nachteilig zu verändern oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise zu beeinträchtigen;
3. entgegen § 4 (1) Nr. 2 Handlungen vornimmt, die geeignet sind, den Naturhaushalt zu schädigen oder die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig zu stören;
4. entgegen § 4 (1) Nr. 3 Handlungen vornimmt, die geeignet sind, den Naturgenuss oder den besonderen Erholungswert der Landschaft zu beeinträchtigen;
5. entgegen § 4 (2) Nr. 1 Handlungen vornimmt, die der Verbauung oder Beseitigung dienen; sowie jegliche sonstige Handlungen, die den Natürlichkeitsgrad in oder an fließenden oder stehenden Gewässern mindern;
6. entgegen § 4 (2) Nr. 2 Sendemasten, Windkraftanlagen oder sonstige turmartige Bauten in landschaftsästhetischen Funktionsräumen errichtet;
7. entgegen § 4 (2) Nr. 3 wesentliche Landschaftsbestandteile wie Felspartien, Alleen, Baumreihen und Einzelbäume, Feldgehölze, Gehölzgruppen und Hecken, Brücken, Mühlen und Mühlgräben beseitigt;
8. entgegen § 5 dieser Verordnung ohne vorherige schriftliche Erlaubnis Handlungen vornimmt, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck gemäß § 3 zuwiderlaufen können;
9. entgegen § 5 (2) Nr. 1 ohne vorherige schriftliche Erlaubnis baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung errichtet oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchführt;
10. entgegen § 5 (2) Nr. 2 ohne vorherige schriftliche Erlaubnis fließende oder stehende Gewässer anlegt oder verändert;
11. entgegen § 5 (2) Nr. 3 ohne vorherige schriftliche Erlaubnis Viehtränken im Gewässer oder im unmittelbaren Uferbereich anlegt;
12. entgegen § 5 (2) Nr. 4 ohne vorherige schriftliche Erlaubnis wesentliche Landschaftsbestandteile wie Felspartien, Alleen, Baumreihen und Einzelbäume, Feldgehölze, Gehölzgruppen und Hecken, Brücken, Mühlen und Mühlgräben ändert;

13. entgegen § 5 (2) Nr. 5 ohne vorherige schriftliche Erlaubnis Steine, Kies, Sand, Lehm oder andere Bodenbestandteile abbaut, entnimmt oder einbringt, oder die Veränderung der Bodengestalt auf andere Weise vornimmt;

14. entgegen § 5 (2) Nr. 6 ohne vorherige schriftliche Erlaubnis Einfriedungen errichtet

15. entgegen § 5 (2) Nr. 7 ohne vorherige schriftliche Erlaubnis über- oder unterirdische Leitungen aller Art verlegt oder ändert;

16. entgegen § 5 (2) Nr. 8 ohne vorherige schriftliche Erlaubnis Straßen, Wege, Plätze oder andere Verkehrswege anlegt oder verändert;

17. entgegen § 5 (2) Nr. 9 ohne vorherige schriftliche Erlaubnis Wegemarkierungen, die geeignet sind, die Erholungsnutzung räumlich zu lenken, anbringt;

18. entgegen § 5 (2) Nr. 10 ohne vorherige schriftliche Erlaubnis Flächen oder Anlagen für Sport und Spiel, einschließlich Motorsportanlagen anlegt oder verändert;

19. entgegen § 5 (2) Nr. 11 ohne vorherige schriftliche Erlaubnis Motorsport sowie motorgetriebene Schlitten betreibt;

20. entgegen § 5 (2) Nr. 12 ohne vorherige schriftliche Erlaubnis außerhalb der zugelassenen Plätze, Wohnwagen oder Verkaufsstände aufstellt, mehrtäglich zeltet sowie Kraftfahrzeuge abstellt;

21. entgegen § 5 (2) Nr. 13 ohne vorherige schriftliche Erlaubnis Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufstellt oder anbringt;

22. entgegen § 5 (2) Nr. 14 ohne vorherige schriftliche Erlaubnis Erstaufforstungen oder Umwandlungen von Wald durchführt;

23. entgegen § 5 (2) Nr. 15 ohne vorherige schriftliche Erlaubnis Kahlschlag von Wald durchführt;

24. entgegen § 5 (2) Nr. 16 ohne vorherige schriftliche Erlaubnis Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen anlegt;

25. entgegen § 5 (2) Nr. 17 ohne vorherige schriftliche Erlaubnis Kleingärten anlegt;

26. entgegen § 5 (2) Nr. 18 ohne vorherige schriftliche Erlaubnis die Bodennutzung auf andere Weise (z.B. die Umwandlung von Grünland in Acker) wesentlich ändert;

27. entgegen § 5 (2) Nr. 19 ohne vorherige schriftliche Erlaubnis Gegenstände oder Abfälle, soweit sie nicht zur bestimmungsgemäßen Nutzung des Grundstücks erforderlich sind, lagert.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt des Weiteren, wer in dem Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt, mit der eine nach § 8 erteilte Befreiung oder eine nach § 5 erteilte Erlaubnis versehen worden ist.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

Mittweida, den 07.12.2000

Dr. Schramm

Landrat